

Verkehrseinschränkung auf der Strasse Dallenwil – Wiesenberg

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes und § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr vom 21. Oktober 1967

verfügt:

1. Die Strasse Dallenwil-Wiesenberg wird zur Winterzeit ab Talstation Wirzwelibahn aus Sicherheits-, park- und verkehrstechnischen Gründen mit einem allgemeinen Fahrverbot versehen.
2. Dieses Fahrverbot gilt nicht für:
 - a) Einwohner und Zubringer von Ober-Dallenwil (bis zur Liegenschaft Gässli);
 - b) Einwohner von Wiesenberg und Besitzer einer gewerblichen Liegenschaft in Wiesenberg welche die Strasse benutzen müssen;
 - c) Notfalldienste, wie Arzt, Feuerwehr, Polizei, Telefon usw.
3. Auswärts wohnenden Familienangehörigen von Einwohnern in Wiesenberg, Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzern und deren Familienangehörigen sowie Skihüttenwarten kann die Polizei auf Gesuch hin eine schriftliche Winterbewilligung erteilen, sofern die Parkfläche auf privatem Grund liegt und die ungehinderte Zufahrt gewährleistet ist.
4. Mietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Skihütten, ebenso Familienangehörigen von Einwohnern in Wiesenberg kann die Polizei auf telefonisches Gesuch hin eine mündliche Tagesbewilligung respektiv eine Bewilligung für die Mietdauer erteilen, sofern die Parkfläche auf privatem Grund liegt und die ungehinderte Zufahrt gewährleistet ist.
5. Für Reparaturarbeiten, Zubringerdienste und dringende Sonderfälle kann von der Polizei auf telefonisches Gesuch des Einwohners von Wiesenberg hin eine mündliche Tagesbewilligung erteilt werden.
6. In allen Fällen wird die Fahrt auf eigenes Risiko ausgeführt. Der Kanton lehnt jede Haftung ab. Winterausrüstung ist Vorschrift.
7. Die Verkehrsbeschränkung tritt sofort in Kraft und gilt, solange das Signal angebracht ist.
8. Jegliches Parkieren auf den mit Verkehrsbeschränkung belegten Strassen, inkl. Ausweichstellen, ist untersagt, und alle Ausnahmegewilligungen gelten nur unter Vorbehalt, dass das Parkverbot respektiert wird. Das Nichtbefolgen dieser Verfügung wird nach StGB Art. 292 (Ungehorsam gegen Amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft.
9. Diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet beim Regierungsrat angefochten werden (§ 9 der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Strassenverkehr).
10. Diese Verfügung ersetzt diejenige der Polizeidirektion Nidwalden vom 5. Dezember 1974 betreffend Verkehrsbeschränkung auf der Strasse Dallenwil-Wiesenberg.